

Hochschule Coburg
Ausgabe der Diplom-, Bachelor-, Masterarbeit ¹⁾
im Studiengang IGF, KS, S ¹⁾

Frau / Herrn ¹⁾

(Vorname und Name der bzw. des Studierenden)

(Anschrift der bzw. des Studierenden)

wurde die Abschlussarbeit mit dem Thema

ausgegeben.

Von der Prüfungskommission bestellte(r) Prüfer/-in ist: _____
(Name Prüfer/-in)

Die fertige Abschlussarbeit ist spätestens am _____ ²⁾ im Fakultätssekretariat abzuliefern. Die festgesetzte Frist ist von dem bzw. der bestellten Prüfer/-in zu überwachen. Die Abschlussarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wird (§ 9, Abs. 3, Satz 8 APO).

Erklärungen der / des Studierenden:

Ich versichere, dass ich die Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Abschlussarbeit nach der für mich jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung und dem Studienplan erfülle.

Ich befinde mich zur Zeit im _____ . Zeitssemester.

Ich wurde hiermit auf meine Haftpflicht für einen im Rahmen meiner Arbeit entstehenden Schaden und den empfohlenen Abschluss einer Haftpflichtversicherung hingewiesen.

Datum der Ausgabe: _____

Unterschriften:

(Prüfer/-in)

(Student/-in)

(Vorsitzende(r) der Prüfungskommission)

Verteiler:

je 1 Ausfertigung an: 1. Prüfer/-in, 2. Student/-in, 3. Dekan/-in der Fakultät, 4. Prüfungsamt

Abkürzungen: IGF = Integrative Gesundheitsförderung, KS = Klinische Sozialarbeit, S = Soziale Arbeit

1) **Zutreffendes bitte umringeln!**

2) **Diplomarbeit:** Diese Frist darf für den 1. Versuch nicht nach dem 12. Zeitssemester liegen! (§ 37 RaPO) Die Frist darf neun Monate nicht überschreiten, wenn die Diplomarbeit spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des achten Semesters abgegeben wird. Im Übrigen darf die Frist fünf Monate nicht überschreiten. (§ 35, Abs. 4 RaPO)

Bachelorarbeit: Diese Frist darf nicht nach dem 10. Zeitssemester liegen! (§ 8 RaPO) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit vier Monate nicht überschreiten (§ 9, Abs. 3 APO).

Masterarbeit: Diese Frist darf nicht nach dem 6. Zeitssemester liegen! (§ 8 RaPO) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit beträgt im konsekutiven Studiengang Soziale Arbeit höchstens sechs Monate (§ 5, Abs. 2 SPO M SA), im berufsbegleitenden Studiengang Klinische Sozialarbeit höchstens neun Monate (§ 9, Abs. 3 SPO M KS).